

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie**

**Preußen <13> / Infanterie-Regiment**

**Münster, 1850**

§. 27. Commandos auf Requisition der Civilbehörden.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

definitiv im Civil oder bei der Gensd'armerie angestellten Militair = Personen werden selbige nach folgenden Grundsätzen verpflegt.

- a) Auf der Hinreise empfangen dergleichen Individuen, insofern über 20 Meilen zurückzulegen sind, freie Post und die Garnison-Brodportion mit  $7\frac{1}{2}$  Pf. täglich, bei Reisen von 20 Meilen oder weniger die Marschverpflegung.
- b) Werden dergleichen Individuen als zur Anstellung nicht geeignet den Truppen zurückgeschickt, so können Unteroffiziere und Gemeine ohne Rücksicht auf die Entfernung nur die Marschverpflegung erhalten.
- c) Auf eignen Antrag zurückkehrende Individuen haben nur auf die Garnison-Brodportion, sonst weder auf Reisevergütung noch Marschrouten Anspruch.

### §. 27. Commandos auf Requisition der Civilbehörden.

Commandos, welche auf Requisition der Civil-Beörden gestellt werden, erhalten auf dem Marsche nach ihrem Bestimmungsorte und von dort zurück die Marschverpflegung, am Bestimmungsorte aber nur die Verpflegung wie in der Garnison.

Die zur Unterstützung der Forstbeamten commandirten Unteroffiziere und Gemeine erhalten von der betreffenden Regierung auf der Reise von der Garnison bis zu ihrem Bestimmungsorte ein Zehrungsgeld von 10 Sgr. pro Mann und Tag, gegen Wegfall des Quartiers und der Marschverpflegung. Am Commandoorde empfangen sie ein Wohnlocal und eine Zulage aus dem Civil-Fond und die leichte Brodportion für Rechnung des Militair-Fond.

Sollen dergleichen Leute aber nur zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und der Sicherheit in der Provinz dienen, bleiben sie zu diesem Behufe auf einem Punkte versammelt, und werden sie von dem Truppenbefehlshaber nach militairischen Dispositionen verwendet, so erhalten diese Leute die gewöhnliche Verpflegung, wie sie auf Marschen oder in Cantonirungen verabreicht wird. Den zum Transport von Civilverbrechern commandirten Militairs darf keinerlei Art von Zuschuß gegen die gewöhnliche Garnison-Verpflegung aus Militair-Fonds gewährt werden, da solchen für dergleichen Transporte eine Zulage von 5 Sgr. pro Mann und Tag aus Civil-Fond verabreicht wird.



### §. 28. Commandos zur Landwehr.

M. Cir.  
Nr. 34. §. 2

Die von den Linien-Truppen zu den Übungen der Landwehr commandirten Unteroffiziere erhalten eine Zulage von 2 Thlr., selbst wenn solche während der Dauer der Übung die Garnison nicht verlassen. Die Zulagen zahlt und liquidirt das Landwehr-Bataillon.

### §. 29. Commandos zur Herstellung der Gesundheit.

Die zur Herstellung ihrer Gesundheit zum Gebrauch eines Bades commandirten Individuen sind auf die Dauer der Abwesenheit im Rapport als commandirt zu führen, und erhalten während der Badefur ihr volles Tractament, die leichte Brodportion (7 1/2 Pf.) und mit Genehmigung des General-Commandos 5 Sgr. Diäten zu ihrer bessern Pflege. Auf dem Hinmarsch und zurück ist ihnen die Marschverpflegung, oder im Falle ihrer Marschunfähigkeit die freie Post gewährt.

### §. 30. Verpflegung der Arrestanten auf dem Transport.

Nat. Verpf.  
n. 3. 1844.

Die bereits verurtheilten Militair-Arrestanten erhalten auf dem Marsche zu ihrer Beföstigung 2 Sgr. als Tractament und 6 Pf. Brodgeld.

Dahingegen wird den noch in Untersuchung begriffenen auf dem Transport befindlichen Arrestanten, mit Einschluß der noch nicht verurtheilten Deserteure, neben dem Solde (2 Sgr.) die Victualien-Zulage (6 Pf.) und 2 Pfd. Brod oder das Brodgeld von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag also in Summa 3 Sgr. 9 Pf. verabreicht.

M. Cir. Nr.  
30. §. 2.

Haben zur Festungsstrafe verurtheilte Leute einen Marsch bis zur Strassection zurückzulegen, so werden sie für die Zeit des Marsches als bereits verurtheilte Arrestanten verpflegt. Kehren solche Individuen zu ihrem Truppentheil zurück, so sind sie während des Marsches als in Reih und Glied stehende Soldaten zu betrachten, und haben nicht allein auf die Geld- und Brodverpflegung von dem Tage ab, wo ein solcher Mann die Strafe abgehüßt hat, sondern auch auf die Marschbeföstigung während des Rückmarsches Anspruch.

